



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.7.2017  
COM(2017) 356 final

2017/0147 (NLE)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/127 hinsichtlich bestimmter  
**Fangmöglichkeiten**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

In der Verordnung (EU) 2017/127 des Rates sind die Fangmöglichkeiten für 2017 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt. Diese Fangmöglichkeiten werden während ihrer Gültigkeitsdauer normalerweise mehrfach geändert.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung der Ziele und der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik erarbeitet und stehen im Einklang mit der Unionspolitik für nachhaltige Entwicklung.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Politik der Union in anderen Bereichen, insbesondere mit der Politik im Bereich des Umweltschutzes.

### 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage dieses Vorschlags bildet Artikel 43 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Die Verpflichtung der Union zur nachhaltigen Nutzung lebender aquatischer Ressourcen beruht auf den Verpflichtungen gemäß Artikel 2 der neuen GFP-Grundverordnung.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV unter die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht aus folgendem Grund dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Die GFP ist eine gemeinsame Politik. Der Rat erlässt gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.

- **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Verordnung.

### 3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

In den Vorschlag ist das Feedback der Interessenträger, Beiräte, nationalen Behörden, Zusammenschlüsse von Fischern und Nichtregierungsorganisationen eingeflossen.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Der Vorschlag basiert auf den wissenschaftlichen Gutachten des Internationalen Rats für Meeresforschung (ICES) und des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF).

- **Folgenabschätzung**

Der Anwendungsbereich der Verordnung über die Fangmöglichkeiten ist in Artikel 43 Absatz 3 AEUV festgelegt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wirken sich nicht auf den Haushalt aus.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Verordnung (EU) 2017/127 wie nachstehend erläutert geändert werden.

##### Wolfsbarsch

Fänge von Wolfsbarsch sind derzeit verboten, mit einer Ausnahmeregelung für eine begrenzte Zahl von Schiffen, die mit speziellem Fanggerät fischen. Die Ausnahmeregelung gilt u. a. für Fischereifahrzeuge, die im Zeitraum vom 1. Juli 2015 bis zum 30. September 2016 Fänge von Wolfsbarsch mit Haken und Leinen sowie aufgespannten Kiemennetzen verzeichnet haben, sofern sie weiterhin mit derselben Fanggerät-Kategorie fischen. Da die historischen Fangaufzeichnungen an ein bestimmtes Schiff gebunden sind, können praktische Probleme auftreten, wenn der Betreiber das Schiff ersetzt, da das neue Schiff keine Fangaufzeichnungen vorzuweisen hat und daher nicht unter die Ausnahmeregelung fällt. Es sollte daher klargestellt werden, dass in solchen Fällen der Anspruch auf ein anderes Schiff übertragen werden kann, ohne jedoch die Anzahl der Fischereifahrzeuge der Union, für die diese Ausnahmeregelung gilt, und deren Fangkapazität insgesamt zu erhöhen. Die Übertragung von Ansprüchen auf ein anderes Schiff sollte im Einklang mit den geltenden nationalen Vorschriften erfolgen, da die Mitgliedstaaten unterschiedliche Systeme für solche Übertragungen anwenden.

##### Sandaal

Im Jahr 2017 hat der ICES die Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete in seinem Gutachten auf der Grundlage der Benchmark für 2016 geändert. Einige dieser geänderten Bewirtschaftungsgebiete sind nicht deckungsgleich mit den Unionsgewässern in der Nordsee. Das Sandaal-Bewirtschaftungsgebiet 3r befindet sich überwiegend in den norwegischen Gewässern, ein Teil befindet sich jedoch auch in den Unionsgewässern mit einer Reihe wichtiger Fischereibänke, die sich über die Bewirtschaftungsgebiete 2r und 3r erstrecken. Auf dieser Grundlage ist es angezeigt sicherzustellen, dass Fischer aus der EU Zugang zu Sandaalbänken in den Unionsgewässern des Bewirtschaftungsgebiets 3r haben, indem die für

das Bewirtschaftungsgebiet 2r festgelegten Fangmöglichkeiten auf die Unionsgewässer des Bewirtschaftungsgebiets 3r ausgedehnt werden.

### Sprotte

Der ICES hat sein jährliches Gutachten für Sprotte (*Sprattus sprattus*) in der Nordsee für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni vorgelegt. Es ist daher angebracht, die TAC für Sprotte an das Gutachten für das kommende Jahr anzupassen. Gemäß dem ICES-Gutachten sollten die Sprottenfänge in der Nordsee in der Zeit vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2018 nicht mehr als 170 387 Tonnen betragen. Die Fangmöglichkeiten für Sprotte sollten daher entsprechend festgesetzt werden.

### Schwertfisch im Mittelmeer

Auf der ICCAT-Jahrestagung 2016 in Vilamoura, Portugal, haben die ICCAT-Vertragsparteien, kooperierenden Nichtvertragsparteien, Rechtsträger oder Rechtsträger im Fischereisektor durch die Annahme eines sich über 15 Jahre erstreckenden Wiederauffüllungsplans (ICCAT-Empfehlung [16-05]) einen entscheidenden Schritt zur Behebung der besorgniserregenden Lage von Schwertfisch im Mittelmeer unternommen.

Die Europäische Union hat mit Schreiben an das ICCAT-Sekretariat im Dezember 2016 bestätigt, dass sie die Bestimmung der ICCAT-Empfehlung [16-05] ab dem 1. Januar 2017 umsetzen würde. Darüber hinaus bekräftigte die Europäische Union, dass sie die Schonzeit gemäß Absatz 11 der ICCAT-Empfehlung [16-05] im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März ab 2017 einführen würde.

Mit der Annahme der Empfehlung [16-05] legte die ICCAT für Schwertfisch im Mittelmeer eine TAC von 10 500 Tonnen fest. Die TAC wurde jedoch nicht auf die Vertragsparteien, kooperierenden Nichtvertragsparteien, Rechtsträger und Rechtsträger im Fischereisektor im Rahmen der ICCAT verteilt, sodass der Anteil der Union zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Verordnung (EU) 2017/127 des Rates unbestimmt war. Die ICCAT hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um eine gerechte und angemessene Aufteilung der TAC für Schwertfisch im Mittelmeer zu definieren und eine Quotenaufteilung unter den Parteien für 2017 sowie den Mechanismus für Verwaltung der TAC festzulegen.

Bei der Sitzung dieser Arbeitsgruppe vom 20. bis 22. Februar 2017 in Madrid wurde eine Einigung zwischen den Parteien über die Zuteilung der Quoten für 2017 erzielt und ein Kompromiss für die Verwaltung des Kontingents für 2017 gefunden. Als Teil des Kompromisses wurde der Anteil der Union auf 70,756 % der ICCAT-TAC festgesetzt, was 7410,48 Tonnen im Jahr 2017 entspricht.

Es ist angezeigt, den Anteil der EU in Unionsrecht umzusetzen und die Quoten für die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Fänge in einem Referenzzeitraum von 2012 bis 2015 festzusetzen, welcher als verlässliche Basis eingestuft wurde.

### Tiefseegarnele

Im März 2017 legte der ICES ein Gutachten für Fänge von Tiefseegarnelen (*pandalus borealis*) in der ICES-Division IVa Ost und im Untergebiet 20 (nördliche Nordsee, Norwegische Rinne und Skagerrak) vor. Nach Konsultationen mit Norwegen wurde beschlossen, dass der EU für Fänge von Tiefseegarnelen im Skagerrak eine Fangmenge von 3856 Tonnen gewährt wird.

### Dazugehörige Beifänge

Mit der Verordnung (EU) 2017/595 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/127 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten (erste Änderung der Verordnung über die

Fangmöglichkeiten) wurde die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Kliesche und Flunder in den Unionsgewässern von IIa und IV gestrichen. Es ist daher angezeigt, Kliesche aus den Fußnoten zu streichen, in denen sie als dazugehörige Beifangart aufgeführt ist, deren Fangmengen im Rahmen eines bestimmten Prozentsatzes auf dieselbe Quote angerechnet wurden.

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES RATES

### zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/127 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2017/127 des Rates<sup>1</sup> sind die Fangmöglichkeiten für 2017 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt.
- (2) Die Ausnahmeregelung, der zufolge Fänge von Wolfsbarsch mit bestimmten Kategorien von Fanggeräten erlaubt sind, geht zurück auf die bisherigen Fänge mit diesen Fanggeräten. Es sollte klargestellt werden, dass dieser Anspruch auf die Ausnahmeregelung beibehalten wird, wenn Fischereifahrzeuge ersetzt werden, wobei gleichzeitig gewährleistet sein muss, dass sich die Anzahl der unter die Ausnahme fallenden Schiffe und deren Fangkapazität insgesamt nicht erhöhen.
- (3) Im Jahr 2017 hat der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) die Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete in seinem Gutachten auf der Grundlage der Benchmark für 2016 geändert. Das Sandaal-Bewirtschaftungsgebiet 3r befindet sich überwiegend in norwegischen Gewässern, ein Teil befindet sich jedoch auch in Unionsgewässern mit einer Reihe wichtiger Fischereibänke, die sich über die Bewirtschaftungsgebiete 2r und 3r erstrecken. Es ist angezeigt sicherzustellen, dass Fischer aus der EU Zugang zu Sandaalbänken in den Unionsgewässern des Bewirtschaftungsgebiets 3r haben. Die Fangmöglichkeiten für das Bewirtschaftungsgebiet 2r sollten daher auch die Unionsgewässer des Bewirtschaftungsgebiets 3r umfassen.
- (4) Am 27. März 2017 legte der ICES ein Gutachten für Fänge von Tiefseegarnelen (*pandalus borealis*) in der ICES-Division IVa Ost und im ICES-Untergebiet 20 (nördliche Nordsee, Norwegische Rinne und Skagerrak) vor. Auf der Grundlage dieser Empfehlung und nach Konsultationen mit Norwegen ist es angebracht, den Anteil der Union an der Tiefseegarnelenfischerei im Skagerrak auf 3856 Tonnen festzulegen und die Quote der Union in der Norwegischen Rinne zu ändern.
- (5) Gemäß dem ICES-Gutachten vom 7. April 2017 sollten die Fänge von Sprotte (*Sprattus sprattus*) in der Nordsee in der Zeit vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2018

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2017/127 des Rates vom 20. Januar 2017 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2017 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 24 vom 28.1.2017, S. 1).

nicht mehr als 170 387 Tonnen betragen. Die Fangmöglichkeiten für Sprotte sollten entsprechend festgesetzt werden.

- (6) Mit der Verordnung (EU) 2017/595 des Rates<sup>2</sup> wurde die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Kliesche (*Limanda limanda*) und Flunder (*Platichthys flesus*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und des ICES-Untergebiets IV aus Anhang IA der Verordnung (EU) 2017/127 gestrichen. Daher ist es angezeigt, Kliesche aus den Fußnoten in Anhang IA der Verordnung (EU) 2017/127 zu streichen, die sich auf Kliesche als dazugehörige Beifangart beziehen.
- (7) Auf ihrer Jahrestagung 2016 hat die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) die Empfehlung 16-05 angenommen, mit der die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) für Schwertfisch im Mittelmeer (*Xiphias gladius*) auf 10 500 Tonnen festgelegt und eine Arbeitsgruppe eingesetzt wurde, die eine faire und gerechte Aufteilung der TAC für Schwertfisch im Mittelmeer definieren und die Quoten für die Vertragsparteien, kooperierenden Nichtvertragsparteien, Rechtsträger oder Rechtsträger im Fischereisektor (CPC) für 2017 sowie das Verfahren für die Verwaltung der TAC festlegen soll.
- (8) Die Union hat mit einem an das ICCAT-Sekretariat gerichteten Schreiben vom 23. Dezember 2016 bestätigt, dass sie die ICCAT-Empfehlung 16-05 ab dem 1. Januar 2017 umsetzen wird. Die Union hat insbesondere bestätigt, dass sie die Schonzeit für Schwertfisch im Mittelmeer gemäß Absatz 11 der ICCAT-Empfehlung 16-05 während des Zeitraums vom 1. Januar bis zum 31. März ab 2017 einrichten wird. Es ist daher angebracht, eine solche Schonzeit als Voraussetzung für die Festsetzung und Aufteilung von Fangmöglichkeiten für Schwertfisch im Mittelmeer einzuführen.
- (9) Die mit der ICCAT-Empfehlung 16-05 eingesetzte Arbeitsgruppe tagte vom 20. bis 22. Februar 2017 und hat einen Verteilungsschlüssel sowie einen Kompromiss für die Verwaltung der Quoten für 2017 vorgeschlagen. Als Teil des Kompromisses wurde der Anteil der Union auf 70,756 % der ICCAT-TAC festgelegt, was 7410,48 Tonnen im Jahr 2017 entspricht. Es ist daher angebracht, den Anteil der EU in Unionsrecht umzusetzen und die Quoten der Mitgliedstaaten festzusetzen. Dies geschieht auf der Grundlage der historischen Fangmengen während des Referenzzeitraums von 2012 bis 2015.
- (10) Die in der Verordnung (EU) 2017/127 vorgesehenen Fangbeschränkungen gelten ab dem 1. Januar 2017. Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung über Fangbeschränkungen sollten daher auch ab diesem Datum gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Schutzes legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden Fangmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft wurden.
- (11) Die Verordnung (EU) 2017/127 sollte daher entsprechend geändert werden —  
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*  
*Änderung der Verordnung (EU) 2017/127*

1. In Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 3 wird folgender Satz angefügt:

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2017/595 des Rates vom 27. März 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/127 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten (ABl. L 81 vom 28.3.2017, S. 6).

„Im Falle einer Ersetzung eines Fischereifahrzeugs der Union kann die Ausnahmeregelung auf ein anderes Schiff übertragen werden, sofern sich die Zahl der Fischereifahrzeuge der Union, die unter diese Ausnahmeregelung fallen, und ihre Fangkapazität insgesamt nicht erhöhen.“

Die Anhänge IA und ID der Verordnung (EU) 2017/127 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*



Brüssel, den 3.7.2017  
COM(2017) 356 final

ANNEX 1

**ANHANG**

**des**

**VORSCHLAGS FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/127 hinsichtlich bestimmter  
Fangmöglichkeiten**

1. Anhang IA der Verordnung (EU) 2017/127 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Sandaal und dazugehörige Beifänge in den Unionsgewässern der Gebiete IIa, IIIa und IV erhält folgende Fassung:

”

Art:	Sandaal und dazugehörige Beifänge <i>Ammodytes spp.</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von IIa, IIIa und IV(1)
Dänemark	458 552 <sup>(2)</sup>	Analytische TAC	
Vereinigtes Königreich	10 024 <sup>(2)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	701 <sup>(2)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	16 838 <sup>(2)</sup>		
Union	486 115		

TAC 486 115

(1) Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Seemeilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.

(2) Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung dürfen Beifänge von Wittling und Makrele bis zu 2 % der Quote umfassen (OT1/2A3A4). Wenn ein Mitgliedstaat diese Bestimmung für eine Beifangart in dieser Fischerei verwendet, darf derselbe Mitgliedstaat keine Bestimmung zur artenübergreifenden Flexibilität für Beifänge derselben Art verwenden.

Besondere Bedingung: Im Rahmen der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend aufgeführten Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten nach Anhang IID nicht mehr als die unten aufgeführten Mengen gefangen werden:

**Gebiet: Unionsgewässer in Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten**

	1r	2r und 3r	4	5r	6	7r
	(SAN/234_1R)	(SAN/234_2R) für 2r; (SAN/234_3R) für 3r	(SAN/234_4)	(SAN/234_5R)	(SAN/234_6)	(SAN/234_7R)
Dänemark	241 443	165 965	50 979	0	165	0
Vereinigtes Königreich	5 278	3 628	1 114	0	4	0
Deutschland	369	254	78	0	0	0
Schweden	8 866	6 094	1 872	0	6	0
Union	255 956	175 941	54 043	0	175	0
Insgesamt	255 956	175 941	54 043	0	175	0

”

- b) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Tiefseegarnelen im Gebiet IIIa erhält folgende Fassung:

”

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	IIIa (PRA/03A.)
Dänemark	2 506	Vorsorgliche TAC	
Schweden	1 350	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	

Union 3 856

TAC 7 221

c) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Tiefseegarnelen in den norwegischen Gewässern südlich von 62° N erhält folgende Fassung:

Art:	Tiefseegarnele	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N
	<i>Pandalus borealis</i>		(PRA/04-N.)
Dänemark	211	Analytische TAC	
Schweden	123 <sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	334	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		
(1)	Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.		

d) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Sprotte und dazugehörige Beifänge in den Unionsgewässern der Gebiete IIa und IV erhält folgende Fassung:

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge		Gebiet:	Unionsgewässer von IIa und IV
	<i>Sprattus sprattus</i>			
	<i>Bis 30. Juni 2017</i>	<i>1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018</i>		
	(SPR/2AC4-C)	(SPR/2AC4-E)		
Belgien	376	1 828 <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	
Dänemark	29 755	144 711 <sup>(1)</sup>		
Deutschland	376	1 828 <sup>(1)</sup>		
Frankreich	376	1 828 <sup>(1)</sup>		
Niederlande	376	1 828 <sup>(1)</sup>		
Schweden	1 330	1 330 <sup>(1)(2)</sup>		
Vereinigtes Königreich	1 241	6 034 <sup>(1)</sup>		
Union	33 830	159 387		
Norwegen	0	10 000		
Färöer	0	1 000 <sup>(3)</sup>		
TAC	33 830	170 387		
(1)	Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung dürfen Beifänge von Wittling bis zu 2 % der Quote umfassen - (OTH/*02AC4C) für Fänge bis zum 30. Juni 2017, (OTH/* 2AC4E) für Fänge vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2018. Wenn ein Mitgliedstaat diese Bestimmung für eine Beifangart in dieser			

Fischerei verwendet, darf derselbe Mitgliedstaat keine Bestimmung zur artenübergreifenden Flexibilität für Beifänge derselben Art verwenden.

- (2) Einschließlich Sandaal.
- (3) Kann bis zu 4 % Beifang von Hering enthalten.

»

e) In der Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Sprotte und dazugehörige Beifänge im Gebiet IIIa erhält die Fußnote (1) folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung dürfen Beifänge von Wittling und Schellfisch bis zu 5 % der Quote umfassen (OTH/\*03A4). Wenn ein Mitgliedstaat diese Bestimmung für eine Beifangart in dieser Fischerei anwendet, darf derselbe Mitgliedstaat keine Bestimmung zur artenübergreifenden Flexibilität für Beifänge derselben Art anwenden.“

2. Im Anhang ID der Verordnung (EU) 2017/127 erhält die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Schwertfisch im Mittelmeer folgende Fassung:

»

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>		Gebiet: Mittelmeer (SWO/MED)
Kroatien	16	(1)	Analytische TAC
Zypern	59	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	1 822,49	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	127,02	(1)	
Griechenland	1 206,45	(1)	
Italien	3 736,26	(1)	
Malta	443,26	(1)	
Union	7 410,48	(1)	

TAC 10 500

(1) Diese Quote der Union darf nur vom 1. April 2017 bis zum 31. Dezember 2017 befishet werden.“